



**Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Konzernabschlusses zum
31. Dezember 2021

30. Juni 2022

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10205106

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	6
2.2. Erteilte Auskünfte	6
2.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	6
2.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
3. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

Beilage

Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021

— Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021

— Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

— Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2021

— Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2021

— Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2021

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021

I

II

III

IV

V

VI

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

VII

An die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrats der
Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,
Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Juli 2021 der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Gemäß § 270 Abs 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und des Konzernlageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrates**, hat aber freiwillig einen Aufsichtsrat eingerichtet.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht gemäß der Regel 15.1.1. des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufswirtschaftlichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing* – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 erstatten wir gesondert Bericht.

jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Konzernabschlussprüfung haben wir die im Konzernabschluss zusammengefassten Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Mai bis Juni 2022 durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) Gerhard Wolf, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest. Die im Konzernabschluss enthaltenen Finanzinformationen berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** und des **Konzernlageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen **Corporate Governance-Bericht** gemäß Regel 15.1.1. des B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

2.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

2.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Bei der Gesellschaft sind im Geschäftsjahr 2021 wesentliche Verluste eingetreten. Die Ursachen für das negative Jahresergebnis sind im Wesentlichen die behördlich angeordneten Lockdowns sowie Auflagen und Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie und der dadurch einhergehenden zeitweisen Schließungen des Zoo- und Gastronomiebetriebes sowie der Limitierung der Besucherzahlen. Für weitere Erläuterungen verweisen wir auf den Lagebericht (Beilage VI).

2.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

**Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,
Wien,**

und ihrer Tochtergesellschaften ("der Konzern"), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernkapitalflussrechnung und der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Konzernlagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. (FH) Gerhard Wolf.

Wien, 30. Juni 2022

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. (FH) Gerhard Wolf
Wirtschaftsprüfer

**Konzernabschluss
zum 31. Dezember 2021**

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021**Aktiva**

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 Tsd €
A. Anlagevermögen		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. Nutzungsrechte und Lizenzen	119.739,42	70
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-11.428,17	0
	<u>108.311,25</u>	<u>70</u>
2. Anzahlungen auf Nutzungsrechte und Lizenzen	2.650,00	0
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-180,00	0
	<u>2.470,00</u>	<u>0</u>
	110.781,25	70
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund	1.943.259,80	1.951
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-149.148,75	-131
	<u>1.794.111,05</u>	<u>1.820</u>
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	8.993.989,05	9.473
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-850.707,32	-838
	<u>8.143.281,73</u>	<u>8.635</u>
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	41.299,55	473
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	0,00	-153
	<u>41.299,55</u>	<u>320</u>
	9.978.692,33	10.775
<i>III. Tierbestand</i>	788.025,00	788
<i>IV. Finanzanlagen</i>		
1. Beteiligungen	411.772,34	412
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	505.928,64	501
	<u>917.700,98</u>	<u>913</u>
	11.795.199,56	12.546
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Waren	84.175,47	102
2. Drucksorten und Werbematerial	43.000,00	20
3. Futtermittel	30.000,00	15
	<u>157.175,47</u>	<u>137</u>
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	148.375,77	174
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0		
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	294.091,85	213
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0		
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	624.085,50	2.297
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 3.848,00; Vorjahr: Tsd € 4		
	<u>1.066.553,12</u>	<u>2.684</u>
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	22.619.277,01	17.136
	<u>23.843.005,60</u>	<u>19.957</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	324.827,83	310
	<u>35.963.032,99</u>	<u>32.813</u>

Passiva

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 Tsd €
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes, eingefordertes und einbezahltes Stammkapital	600.000,00	600
II. Kapitalrücklagen		
Nicht gebundene	23.188.324,21	19.991
III. Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklagen	60.000,00	60
2. Andere Rücklagen	0,00	1.802
	60.000,00	1.862
IV. Bilanzgewinn	365.758,79	472
davon Gewinnvortrag: EUR 472.595,36; Vorjahr: Tsd € 4.052	24.214.083,00	22.925
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.833.400,00	1.742
2. Rückstellungen für Pensionen	1.737.791,00	1.707
3. Steuerrückstellungen	0,00	38
4. Sonstige Rückstellungen	2.096.864,67	1.716
	5.668.055,67	5.203
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	128.743,87	0
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0,00		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 128.743,87; Vorjahr: Tsd € 0,00		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	11.742,42	0
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0,00		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 11.742,42; Vorjahr: Tsd € 0,00		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	627.752,41	1.096
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 61.848,19; Vorjahr: Tsd € 37		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 565.904,22; Vorjahr: Tsd € 1.059		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	398.999,88	304
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 398.999,88; Vorjahr: Tsd € 304		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.507.061,30	499
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 1.507.061,30; Vorjahr: Tsd € 499		
davon aus Steuern: EUR 22.243,74		
Vorjahr: Tsd € 20		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 271.403,72; Vorjahr: Tsd € 261		
	2.674.299,88	1.899
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 61.848,19; Vorjahr: Tsd € 37		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 2.612.451,69; Vorjahr: Tsd € 1.862		
D. Rechnungsabgrenzungsposten	3.406.594,44	2.786
	35.963.032,99	32.813

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	2021		2020	
	EUR	EUR	Tsd €	Tsd €
1. Umsatzerlöse		21.434.535,03		18.889
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	39.337,36		26	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.250,00		823	
c) Übrige	<u>1.667.274,60</u>	1.712.861,96	<u>2.679</u>	3.528
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	2.187.639,19		2.149	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>273.228,75</u>	-2.460.867,94	<u>183</u>	-2.332
4. Personalaufwand				
a) Löhne	1.779.817,01		2.028	
b) Gehälter	8.771.342,17		8.360	
c) Aufwendungen für Beamte	304.509,29		349	
d) Soziale Aufwendungen				
da) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	185.377,07		193	
db) Aufwendungen für Altersversorgung	16.198,32		-13	
dc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.917.704,81		2.957	
dd) Sonstige Sozialaufwendungen	<u>250.759,96</u>		<u>291</u>	
	3.370.040,16		3.428	
e) Kurzarbeitsbeihilfe	<u>-641.675,47</u>	-13.584.033,16	<u>-796</u>	-13.369
5. a) Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen davon außerplanmäßige Abschreibungen: EUR 172.958,33 Vorjahr: Tsd € 1.335	2.981.044,52		4.114	
b) Tierkäufe	<u>29.372,87</u>	-3.010.417,39	<u>42</u>	-4.156
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern	52.717,88		65	
b) Übrige	<u>7.593.153,34</u>	-7.645.871,22	<u>8.091</u>	-8.156
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		-3.553.792,72		-5.596
8. Erträge aus Beteiligungen		60.000,00		69
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		5.399,38		11
10. Sonstige Zinserträge		10.500,81		20
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-41.681,00		-12
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-237.914,78</u>		<u>-258</u>
13. Zwischensumme aus Z 8 bis 12 (Finanzergebnis)		-203.695,59		-170
14. Ergebnis vor Steuern		-3.757.488,31		-5.766
15. Steuern vom Einkommen		-3.500,00		116
16. Jahresfehlbetrag		-3.760.988,31		-5.650
17. Auflösung von Kapitalrücklagen		1.852.247,41		0
18. Auflösung von Gewinnrücklagen		<u>1.801.904,33</u>		<u>2.070</u>
19. Jahresverlust		-106.836,57		-3.580
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		<u>472.595,36</u>		<u>4.052</u>
21. Bilanzgewinn		<u>365.758,79</u>		<u>472</u>

Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	2021 TEUR	2020 TEUR
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit:		
Konzernergebnis vor Steuern	-3.757	-5.766
+ Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen, Sachanlagen und Finanzanlagen	3.024	4.156
- Erträge aus Spenden und Verlassenschaften	-1.448	-1.183
-/+ Gewinne/Verluste aus Anlagenabgängen	5	-12
+ Zahlungsunwirksame Zinsaufwendungen des Sozialkapitals	238	258
+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-47	0
	-1.985	-2.547
-/+ Veränderung der Vorräte und aktiver Rechnungsabgrenzung	-35	13
-/+ Veränderung der passiven Rechnungsabgrenzung	455	608
-/+ Veränderung der Forderungen	451	-85
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten	606	-1.015
+/- Veränderung der Rückstellungen	226	-2.004
-/+ Zahlungen/Rückerstattungen von Ertragsteuern	-4	116
	1.699	-2.367
Operativer Cashflow	-286	-4.914
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit:		
- Investitionen in immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	-2.432	-2.619
+ Erlöse aus dem Abgang von immateriellem Anlagevermögen und Sachanlagen	26	19
+ Einzahlungen aus Zinsen und Wertpapiererträgen	16	0
	-2.390	-2.600
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:		
+ Einzahlungen von Gesellschafterzuschüssen	5.050	1.100
+ Einzahlungen aus kurzfristigen Kreditaufnahmen	129	0
+ Einzahlungen von Spenden und Verlassenschaften	2.844	1.408
+ Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen	136	116
	8.159	2.624
Veränderung der flüssigen Mittel	5.483	-4.890
Anfangsbestand der flüssigen Mittel	17.136	22.026
Endbestand der flüssigen Mittel	22.619	17.136

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	<i>Stammkapital</i> Tsd €	<i>Kapitalrücklagen</i> Tsd €	<i>Gewinnrücklagen</i> Tsd €	<i>Bilanzgewinn</i> Tsd €	Summe Eigenkapital Tsd €
Stand am 01.01.2020	600	18.891	3.932	4.052	27.475
Konzernergebnis	0	0	0	-5.650	-5.650
Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	-2.070	2.070	0
Gesellschafterzuschuss	0	1.100	0	0	1.100
Stand am 31.12.2020	600	19.991	1.862	472	22.925
Konzernergebnis	0	0	0	-3.761	-3.761
Auflösung von Kapitalrücklagen	0	-1.852	0	1.852	0
Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	-1.802	1.802	0
Gesellschafterzuschuss	0	5.050	0	0	5.050
Stand am 31.12.2021	600	23.189	60	365	24.214

**Konzernanhang
für das Geschäftsjahr 2021**

1. Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Dieser Konzernabschluss wurde in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen des UGB in der geltenden Fassung erstellt. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, aufgestellt. Er wird von der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. als Mutterunternehmen aufgestellt und beim Handelsgericht Wien hinterlegt.

Bei der Erstellung des Konzernabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde von der Fortführung des Konzerns ausgegangen und der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt.

Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind grundsätzlich alle Unternehmen, bei denen das Mutterunternehmen, die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., aufgrund direkt oder indirekt bestehender substantieller Rechte über die Möglichkeit verfügt, die maßgeblichen Geschäftsaktivitäten dieser Unternehmen zu steuern (beherrschte Unternehmen). Beherrschtes Unternehmen ist demnach die Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH, an der die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. 100 % des Stammkapitals hält.

Die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien betreibt seit ihrer Gründung am 13.12.1991 den Tiergarten Schönbrunn im Schlosspark Schönbrunn. Die Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH, ebenfalls mit Sitz in Wien, wurde am 12.5.2004 gegründet. Sie betreibt auf dem Areal des Tiergartens diverse Restaurants, Imbissstände und Automaten und bietet die gastronomische Verpflegung für diverse Veranstaltungen der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. an.

Tochterunternehmen werden grundsätzlich von dem Zeitpunkt an in den Konzernabschluss einbezogen (Vollkonsolidierung), zu dem der beherrschende Einfluss erworben wurde. Dies war bei der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung der Fall. Da jedoch die Größenmerkmale gemäß § 246 UGB erstmals am 31.12.2015 und dann erneut am 31.12.2016 überschritten wurden, bestand die Verpflichtung zur Erstellung des Konzernabschlusses erstmals zum Stichtag 31.12.2017.

Die Abschlüsse von Mutter- und Tochterunternehmen wurden in gleicher Währung und nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Die Erstkonsolidierung erfolgte nach der Erwerbsmethode, indem die Beteiligung des Mutterunternehmens gegen das Eigenkapital des Tochterunternehmens aufgerechnet wurde. Der Buchwert des Nettovermögens des Tochterunternehmens weicht nicht vom beizulegenden Zeitwert ab, es ergibt sich somit kein Firmenwert. Transaktionen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen wurden eliminiert.

Beteiligungen an nicht beherrschten Unternehmen

Die ARGE Sonnenuhrhaus mit Sitz in Wien wird von der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. und den Österreichischen Bundesgärten in Form einer Arbeitsgemeinschaft betrieben. Die Aktivitäten werden gemäß der vertraglichen Ausgestaltung unter gemeinschaftlicher Leitung gleichberechtigt von den beiden ARGE-Partnern gesteuert, die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. übt keinen beherrschenden Einfluss auf die ARGE Sonnenuhrhaus aus.

Die Beteiligung an der Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG, Wien, wurde mit dem auf den Tiergarten entfallenden Kapitalanteil (75 %), der zur Gänze 1999 eingezahlt wurde, angesetzt. Die Geschäftsführung obliegt dem Komplementär Dipl. Tzt. Thomas Voracek.

Da sowohl die Beteiligung an der ARGE Sonnenuhrhaus als auch an der Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG nicht wesentlich gemäß § 189a Z 10 sind, werden sie in der Konzernbilanz nicht konsolidiert, sondern als „Beteiligungen“ ausgewiesen (Befreiung gemäß § 263 Abs 2 UGB).

1.2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	<u>Jahre</u>	<u>Prozentsatz</u>
Nutzungsrechte		
Lizenzen für EDV-Software und Markenrechte	2 – 10	10 – 50

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Zweckgebundene Zuschüsse und Subventionen, die das Anlagevermögen betreffen, kürzen die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände, für die sie geleistet wurden.

Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Sachspenden, soweit es sich um Anlagevermögen handelt, werden mit dem dem Vermögensgegenstand beizumessenden Wert angesetzt, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt.

Folgende Nutzungsdauern und Abschreibungssätze werden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz in %
Bauten auf fremdem Grund (Tirolerhof)	5 – 25	4 – 20
Gebäudeeinrichtungen	3 – 10	10 – 33,3
Gehegeeinrichtungen	4 – 20	5 – 25
Maschinen, Werkzeuge, Betriebsausstattung	3 – 10	10 – 33,3
Geschäftsausstattung	2 – 10	10 – 50
Büromaschinen	3 – 5	20 – 33,3
Fuhrpark	4 – 5	20 – 25

Die Abschreibungen der Zugänge erfolgen in Anlehnung an die steuerliche Regelung gemäß § 7 EStG für Zugänge in der ersten Jahreshälfte mit den vollen, für Zugänge im zweiten Halbjahr mit den halben Jahresraten.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Falle einer außergewöhnlichen und voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen. Im Geschäftsjahr 2021 waren außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von Tsd € 173 in Folge der eingeschränkten Einsetzbarkeit der elektrischen Wegebahn erforderlich (außerplanmäßige Abschreibungen Vorjahr: Tsd € 1.335).

Festwertbewertung

Seit 1994 wird der Tierbestand in der Bilanz der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. mit einem Festwert bewertet. Als ursprünglicher Festwert wurde der (abgerundete) Buchwert der einzelnen Kategorien zum 31. Dezember 1993 angesetzt.

Alle 5 Jahre wird eine vollständige Bestandsaufnahme der Tiere zur Überprüfung des Festwertes vorgenommen. Werden dabei wesentliche Veränderungen innerhalb des Bestandes sowie der Wertverhältnisse erkannt, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Festwertes. Darüber hinaus können wesentliche Änderungen des Festwertes aufgrund diverser Ereignisse auch innerhalb des Fünfjahreszeitraumes erkannt und bilanziell berücksichtigt werden.

Die Bewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenprinzip unter Berücksichtigung wesentlicher Anschaffungsnebenkosten wie insbesondere Transportkosten. Zu beachten ist, dass ein wesentlicher Teil des Tierbestandes nicht gehandelt werden darf. Die Bewertung dieser Tiere erfolgte daher mit € 0 bzw. dem Betrag der Transportkosten und sonstiger Nebenkosten.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 wurde der Festwert zuletzt anhand einer vollständigen Bestandsaufnahme der Tiere überprüft. Die sich daraus ergebenden mengen- und wertmäßigen Änderungen waren bezogen auf die Gesamtsumme nicht wesentlich und führten daher zu keiner Veränderung des Gesamtwertes.

Die Tierkäufe des Jahres 2021 wurden als Aufwand (Unterposten zu den Abschreibungen) erfasst. Die Abgänge und Verkäufe bewirkten keine Wertveränderungen. Aufzuchtskosten wurden nicht angesetzt.

Die für die einzelnen Kategorien angesetzten Festwerte betragen:

	Festwert 31.12.2021 Tsd €	Festwert 31.12.2020 Tsd €
Säugetiere	392	392
Vögel	315	315
Reptilien	60	60
Amphibien	7	7
Fische	13	13
Wirbellose	1	1
	<u>788</u>	<u>788</u>

Darüber hinaus ist im Anlagevermögen ein Festwert für Geschirr und sonstige Einrichtungsgegenstände in Höhe von Tsd € 92 (2020: Tsd € 92) enthalten.

Finanzanlagen

Die Beteiligung an der **Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG**, Wien, wurde mit dem auf den Tiergarten entfallenden Kapitalanteil (75 %), der zur Gänze 1999 eingezahlt wurde, angesetzt. Das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 beträgt gemäß vorläufigem Jahresabschluss Tsd € 392 (31.12.2020: Tsd € 301). Im Jahr 2021 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Bilanzgewinn in Höhe von Tsd € 190 (2020: Tsd € 198), die Gewinnzuweisung des Jahres 2021 an den Tiergarten beträgt Tsd € 60 (2020: Tsd € 69), sie wird unter den Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ausgewiesen.

Die Beteiligung an der **ARGE Sonnenuhrhaus**, Wien, wird unter den Finanzanlagen in Höhe von Tsd € 357 ausgewiesen. Der Beteiligungsansatz zum 31. Dezember 2021 entspricht der Höhe der getätigten Einlagen von Tsd € 545 abzüglich der im Jahr 2011 erfolgten Einlagenrückzahlung in Höhe von Tsd € 188. Das Eigenkapital der ARGE beträgt zum 31. Dezember 2021 Tsd € 902 (31.12.2020: Tsd € 902). Das Ergebnis im Geschäftsjahr 2021 beträgt Tsd € - 57 (2020: Tsd € - 24). Die anteilige Ergebniszuweisung für das Geschäftsjahr 2021 ergibt eine bilanzielle Verlustzuweisung an den Tiergarten in Höhe von Tsd € 29 (2020 Verlustzuweisung: Tsd € 12).

Die **Wertpapiere** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder niedrigerem beizulegenden Wert bilanziert. Im Jahr 2021 wurde aufgrund der gesunkenen Kurswerte eine Abschreibung in Höhe von Tsd € 13 auf den niedrigeren beizulegenden Wert durchgeführt.

1.3. Vorräte

Die Bewertung der **Vorräte** (insbesondere Getränke, Lebensmittel, Futtermittel, Drucksorten, Werbematerial und Waren wie Bücher) erfolgt mit den Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

1.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken werden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

1.5. Rücklagen

Die Gesellschafterzuschüsse werden den Rücklagen zugeschrieben. Zweckgebundene Spenden werden, soweit sie getätigte Ausgaben für das Anlagevermögen betreffen, nicht unter den Rücklagen, sondern auf der Aktivseite als Verringerung des Anlagevermögens ausgewiesen.

1.6. Rückstellungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden für die gesetzlichen Ansprüche gebildet. Die Berechnung erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (1,87 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen; Vorjahr: 2,30 %) sowie angenommenen durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 3,94 % (ermittelt auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Entwicklung in den letzten 10 Jahren; Vorjahr: 4,06 %). Das Pensionsantrittsalter wurde, wie im Vorjahr, gemäß den gesetzlichen Regelungen bei Männern grundsätzlich mit 65 Jahren, bei Frauen gestaffelt zwischen 60 und 65 Jahren angesetzt. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungen entsprechen dem finanzmathematisch errechneten Deckungskapital.

Die **Rückstellungen für Pensionsanswartschaften** aufgrund von individuellen Zusagen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren wie im Vorjahr auf Grundlage der im August 2018 veröffentlichten Generationentafeln AVÖ 2018-P unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 10 Jahren (1,52 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen; Vorjahr: 1,94 %) gebildet. Da die Höhe der Pension einer aus dem Verbraucherpreisindex abzuleitenden Wertsicherung unterliegt, wurde die durchschnittliche jährliche Änderung des Verbraucherpreisindex (1,9 %, Vorjahr: 1,9 %) als Trend jährlicher Pensionsanpassungen angesetzt.

Rückstellungen für den Abfertigungen ähnliche Verpflichtungen werden für **Jubiläumsgelder** gebildet. Die Vorsorge wird für Angestellte der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (1,87 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen; Vorjahr: 2,30 %) sowie angenommenen durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 3,89 % (ermittelt auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Entwicklung; Vorjahr: 4,09 %) berechnet. Fluktuationswahrscheinlichkeiten in geringfügiger Höhe werden in Abhängigkeit der Dienstzeit ermittelt und auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Entwicklung berücksichtigt. Das Pensionsantrittsalter wurde, wie im Vorjahr, gemäß den gesetzlichen Regelungen bei Männern grundsätzlich mit 65 Jahren, bei Frauen gestaffelt zwischen 60 und 65 Jahren angesetzt.

Rückstellungen für **Jubiläumsgelder** werden seit dem Geschäftsjahr 2018 auch für Beamte gebildet; die Vorsorge wird nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 1 Jahr (0,61 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen, Vorjahr: Restlaufzeit von 1 Jahr, Zinssatz: 0,94 %) sowie angenommenen durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 3,63 % (ermittelt auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Entwicklung, Vorjahr: 2,10 %) berechnet. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit für diesen Personenkreis beträgt Null. Das Pensionsantrittsalter wurde, wie im Vorjahr, gemäß den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich mit 65 Jahren angesetzt.

Zum Stichtag 31.12.2021 wurde erstmals für Angestellte und Arbeiter der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH eine Rückstellung für **Jubiläumsgelder** gebildet. Für Angestellte der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH wird die Vorsorge nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (1,87 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen) sowie angenommenen durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 1,91 % (ermittelt auf Basis der kollektivvertraglichen Erhöhungen der letzten 10 Jahre) berechnet. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit für diesen Personenkreis beträgt 25 %.

Für Arbeiter der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH wird die Vorsorge ebenfalls nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (1,87 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen) sowie angenommenen durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 2,12 % (ermittelt auf Basis der kollektivvertraglichen Erhöhungen der letzten 10 Jahre) berechnet. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit wird bei Arbeitern, die bereits mehr als 5 Jahre bei der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH beschäftigt sind, mit 25 % angenommen, bei allen anderen mit 90 %.

Das Pensionsantrittsalter für Angestellte und Arbeiter der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH wurde gemäß den gesetzlichen Regelungen bei Männern grundsätzlich mit 65 Jahren, bei Frauen gestaffelt zwischen 60 und 65 Jahren angesetzt.

Die **übrigen Rückstellungen** werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten.

1.7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

1.8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten wird neben vereinnahmten Werbe- und Veranstaltungseinnahmen und zweckgewidmeten Spenden und Förderungen, die eine über den Stichtag hinausgehende Vertragsdauer oder Leistungsverpflichtung aufweisen, auch jener Teil der Jahreskarten und Gutscheine für Eintrittskarten, der das Folgejahr betrifft, ausgewiesen.

Abgrenzung Jahreskarten

Da keine allgemeingültigen Informationen über den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Nutzung der Jahreskarten vorliegen, kann der Betrag der Einnahmen, der das Folgejahr betrifft, nur näherungsweise ermittelt werden. Die Ermittlung der Abgrenzung erfolgt auf Basis mehrjähriger Erfahrungswerte und aktueller Statistiken. Diese Bewertungs- und Bilanzierungsmethode wurde grundsätzlich auch im Jahr 2021 beibehalten.

In der Regel kann angenommen werden, dass in den Monaten Jänner bis März erworbene Jahreskarten mit hoher Wahrscheinlichkeit vorwiegend im laufenden Geschäftsjahr, in späteren Monaten erworbene Jahreskarten zu einem Teil im Folgejahr verwendet werden. Von den im zweiten Quartal erzielten Jahreskartenerlösen werden in der Regel pauschal 25 %, von den im dritten Quartal erzielten Jahreskartenerlösen 50 % und von im vierten Quartal erzielten Jahreskartenerlösen 75 % abgegrenzt.

In den Geschäftsjahren 2020 und 2021 kam es coronabedingt zu einer Änderung der Nutzungsmöglichkeit der im Geschäftsjahr erworbenen Jahreskarten im Vergleich zu anderen Jahren. Sämtliche während einer Sperre gültigen Jahreskarten wurden automatisch um die Dauer der Schließung (insgesamt 90 Tage, VJ: insgesamt 123 Tage) verlängert. Durch die Verlängerung der Nutzungsdauern kann davon ausgegangen werden, dass ausnahmsweise auch zu Beginn des Jahres erworbene Jahreskarten zu einem wesentlichen Teil erst im Folgejahr verwendet werden können. Zur Ermittlung des im Jahr 2021 erforderlichen Abgrenzungsbetrages wurden pauschal 25 % der im Februar, März und Mai 2021 an den Kassen verkauften Jahreskarten, 50 % der von Juni bis August 2021 verkauften Jahreskarten, 75 % der von September bis November 2021 verkauften Jahreskarten und 100 % der im Dezember 2021 verkauften Jahreskarten herangezogen (Vorjahr pauschale Annahme: 25 % Jänner und Februar 2020, 50 % März bis Juli 2020 und 75 % August bis Jahresende 2020).

Abgrenzung Gutscheine für Eintrittskarten

Die vom Unternehmen angebotenen Gutscheine umfassen im Wesentlichen Gutscheine für Tageskarten, die zu einem Eintritt in den Tiergarten zu einem selbst gewählten Zeitpunkt berechtigen, und Jahreskartengutscheine, die ab Kauf ein Jahr lang einlösbar sind.

Bei Gutscheinen für Tageskarten wird aufgrund von Erfahrungswerten unterstellt, dass der Gutschein relativ zeitnahe und mit hoher Wahrscheinlichkeit noch in der Periode des Erwerbs eingelöst wird. Bei Jahreskartengutscheinen, die in den Monaten Jänner bis März verkauft werden, wird in der Regel angenommen, dass die Einlösung noch in der Periode des Gutscheinwerbs erfolgt und kein Abgrenzungserfordernis besteht. 25 % der Gutscheinverkäufe des zweiten Quartals, 50 % der Gutscheinverkäufe des dritten Quartals, 75 % der Gutscheinverkäufe der Monate Oktober und November und 100 % der Gutscheinverkäufe des Monats Dezember werden in der Regel dem Folgejahr zugeordnet.

Analog zu den Jahreskartenverkäufen wurde der eingeschränkten Nutzbarkeit, wie bereits im Jahr 2020, auch im Jahr 2021 bei den Jahreskartengutscheinen Rechnung getragen: Es wird (mangels detaillierter Eintrittsstatistiken wiederum pauschal) angenommen, dass 25 % der Gutscheinverkäufe der Monate Oktober 2020 bis Mai 2021, 50 % der Gutscheinverkäufe Juni bis August 2021 und 75 % der Gutscheinverkäufe der Monate September und Oktober 2021 dem Folgejahr zuzuordnen sind (Vorjahr pauschale Annahme: 25 % Jänner und Februar 2020, 50 % März bis Juli 2020 und 75 % August und September 2020).

Bei den von November bis Dezember 2021 (Vorjahr: Oktober bis Dezember 2020) erworbenen Gutscheinen für Jahreskarten ist davon auszugehen, dass die Einlösung mit der darauffolgenden Nutzung erst nach dem Abschlussstichtag stattfinden konnte. Es wurden daher aus Vereinfachungsgründen sämtliche Einnahmen aus Verkäufen von Jahreskartengutscheinen von November bis Dezember 2021 (Vorjahr: Oktober bis Dezember 2020) abgegrenzt.

2. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung und die Entwicklung des **Anlagevermögens** sind im Anlagenspiegel dargestellt. Die Buchwerte der zweckgebundenen Zuschüsse und Subventionen, die das Anlagevermögen betreffen, setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2021 Tsd €	Zuweisung 2021 Tsd €	Auflösung 2021 Tsd €	Umbuchung/ Abgang 2021 Tsd €	Stand am 31.12.2021 Tsd €
<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>					
Investitionsprämie	0	14	3	0	11
	0	14	3	0	11
<i>Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund</i>					
Futtermeisterei	130	0	10	0	120
Tirolerhof	1	0	0	0	1
Investitionsprämie	0	32	3	0	29
	131	32	13	0	150
<i>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>					
Flusspferd-Freianlage	277	0	40	0	237
Altes Affenhaus	160	0	26	0	134
Giraffenpark	136	0	23	0	113
Regenwaldhaus	114	0	73	0	41
Eisbärenanlage	90	0	30	0	60
Photovoltaikanlage	17	0	3	0	14
Terrarium Infocenter (Lehrlingsprojekt)	15	0	3	0	12
Elefantenbadebecken	8	0	2	0	6
Schwalbensittichanlage	8	0	1	0	7
Kolkraben-Voliere	5	0	1	0	4
Habichtskauz-Voliere	3	0	0	0	3
Rote Panda-Anlage	3	0	0	0	3
Eukalyptus-Zucht	2	0	1	0	1
Mähnenpringer	0	0	5	100	95
Orang-Utan-Anlage	0	3	0	0	3
Investitionsprämie	0	132	15	0	117
	838	135	223	100	850

<i>Fortsetzung</i>	Stand am 1.1.2021 Tsd €	Zuweisung 2021 Tsd €	Auflösung 2021 Tsd €	Umbuchung/ Abgang 2021 Tsd €	Stand am 31.12.2021 Tsd €
<i>Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau</i>					
Aquarienhaus NEU ¹	53	0	0	-53	0
Mährenspringer	100	0	0	-100	0
	153	0	0	-153	0
	1.122	181	239	-53	1.011

Unter den **Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, werden zum 31. Dezember 2021 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Tsd € 105 (31.12.2020: Tsd € 84) sowie sonstige Forderungen aus Gewinnzuweisungen in Höhe von Tsd € 189 (31.12.2020: Tsd € 129) ausgewiesen.

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** betragen zum 31. Dezember 2021 Tsd € 624 (31.12.2020: Tsd € 2.297). Sie betreffen die beantragte COVID-19-Investitionsprämie sowie offene Abrechnungen aus Verlassenschaften, diverse andere Erträge, die erst im Folgejahr abgerechnet werden sowie die Forderung gegenüber dem Finanzamt in Höhe von Tsd € 146 (31.12.2020: Tsd € 173). Der überwiegende Teil betrifft Erträge, die nach dem Stichtag zahlungswirksam werden (Tsd € 464; 31.12.2020: Tsd € 2.083).

Die **nicht gebundenen Kapitalrücklagen** haben sich wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2021	19.990.571,62
Zuschüsse durch den Gesellschafter	5.050.000,00
Auflösung	-1.852.247,41
Stand am 31. Dezember 2021	23.188.324,21

Die **Gewinnrücklagen** haben sich wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2021	1.861.904,33
Auflösung	-1.801.904,33
Stand am 31. Dezember 2021	60.000,00

¹ Die in Vorjahren für das Aquarium gesammelten Spenden wurden nach der Neuausrichtung des Vorhabens dem neuen Projekt „Artenschutz-Aquarium Schönbrunn“ zugewiesen. Sie werden bis zum Projektstart unter den passiven Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen.

Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Der Jahresfehlbetrag der Muttergesellschaft des Jahres 2021 betrug Tsd € 3.654. Nach Auflösung von Kapitalrücklagen in Höhe von Tsd € 1.852 und Gewinnrücklagen in Höhe von Tsd € 1.802 errechnet sich ein Bilanzgewinn der Muttergesellschaft von Tsd € 0.

Die **Steuerrückstellungen** zum 31. Dezember 2021 betragen Tsd € 0 (Vorjahr: Tsd € 38). Im Vorjahr betrafen die Rückstellungen ausschließlich die Immobilienertragsteuer aus der Veräußerung einer geerbten Liegenschaft.

Unter den **sonstigen Rückstellungen** befinden sich folgende Posten:

	31.12.2021 Tsd €	31.12.2020 Tsd €
Nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben		
Nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben	432	392
Jubiläumsgelder	1.271	1.101
Andere	393	223
	2.096	1.716

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betragen zum 31.12.2021 Tsd € 129 (Vorjahr: Tsd € 0). Sie haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **Erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen** betragen zum 31.12.2021 Tsd € 12 (Vorjahr: Tsd € 0). Sie haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen zum 31.12.2021 Tsd € 628 (Vorjahr: Tsd € 1.096). In diesem Posten sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren in Höhe von Tsd € 13 (31.12.2020: Tsd € 37) enthalten.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, in Höhe von Tsd € 399 (31.12.2020: Tsd € 304) umfassen Ergebnisverrechnungen in Höhe von Tsd € 301 (31.12.2020: Tsd € 272) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Tsd € 98 (31.12.2020: Tsd € 32). Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von Tsd € 1.507 (31.12.2020: Tsd € 499) umfassen vor allem jenen Teil der bereits erhaltenen Förderung für das EU-LIFE-Projekt Waldrapp, der an die Projektpartner weitergeleitet wird, die Verbindlichkeiten gegenüber der Wiener Gebietskrankenkasse, der Gemeinde Wien und den Mitarbeitern, die an die Burghauptmannschaft zu entrichtende Mindestpacht des Jahres 2021 sowie zum Stichtag noch nicht eingelösten Mehrzweckgutscheine. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen, die nach dem Stichtag zahlungswirksam werden, in Höhe von Tsd € 525 (Vorjahr: Tsd € 477) enthalten. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr zur Gänze eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten jenen Teil der bereits vereinnahmten Einnahmen aus Jahreskarten und Jahreskartengutscheinen, der das zukünftige Geschäftsjahr betrifft (Tsd € 1.904; Vorjahr: Tsd € 2.138). Zum 31.12.2021 beinhalten sie auch jenen Teil der

Förderung für das EU-LIFE-Projekt Waldrapp, der vereinbarte Projektleistungen betrifft, die erst nach dem Stichtag durch die Gesellschaft erbracht werden. Weiters umfassen sie vereinnahmte Werbeeinnahmen, die eine über den Stichtag hinausgehende Vertragsdauer aufweisen. Sie werden über die Laufzeit der zugrundeliegenden Vereinbarungen aufgelöst. Darüber hinaus beinhalten die passiven Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen zu Veranstaltungen und Einnahmen aus Gutscheinverkäufen zu Veranstaltungen, die erst nach dem Stichtag durchgeführt werden, sowie gewidmete Spenden und Förderungen, die erst nach dem Stichtag ihrem Zweck zugeführt werden.

Finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung nicht bilanzierter Sachanlagen und Tierbestände

	31.12.2021 Tsd €	31.12.2020 Tsd €
für das folgende Geschäftsjahr	925	866
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	4.754	3.535

Die **Umsatzerlöse** enthalten Eintrittsgelder in Höhe von Tsd € 14.352 (2020: Tsd € 12.533), Erlöse aus dem Verkauf von Speisen und Getränken in Höhe von Tsd € 5.397 (2020: Tsd € 4.964), dem Verkauf von Zugtickets der Panoramabahn in Höhe von Tsd € 186 (2020: Tsd € 67) und dem Verkauf von Büchern und anderen Waren in Höhe von Tsd € 31 (2020: Tsd € 61). Darüber hinaus beinhalten sie Miet- und Pachterlöse in Höhe von Tsd € 627 (2020: Tsd € 549), Werbeeinnahmen einschließlich Werbekostenzuschüsse in Höhe von Tsd € 264 (2020: Tsd € 293) und sonstige Erlöse aus der Erbringung diverser Dienstleistungen in Höhe von Tsd € 577 (2020: Tsd € 422).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** umfassen vor allem Erlöse aus Spenden und Verlassenschaften.

Erhaltene Spenden, Schenkungen und Verlassenschaften werden, soweit es sich um Geldzuwendungen handelt, mit dem Nominalwert, soweit es sich um Sachzuwendungen handelt, mit den diesen Sachspenden beizumessenden Zeitwerten angesetzt. Die aus Verlassenschaften resultierenden Anteile an Grundstücken werden mit dem Einheitswert aktiviert, wenn dieser Wert einbringlich ist und sofern zum Zeitpunkt der Bilanzierung kein Schätzgutachten oder Kaufangebot vorliegt.

Die Erlöse aus den im Jahr 2021 vereinnahmten Spenden und Verlassenschaften gliedern sich wie folgt:

	2021 Tsd €	2020 Tsd €
Geldspenden	680	647
Verlassenschaften	433	217
Tierpatenschaften	331	297
Spenden des Vereins der Freunde des Tiergarten Schönbrunn	4	22
	1.448	1.183

Im Jahr 2015 wurde die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. in einer Verlassenschaft als Nacherbe von insgesamt 7 Zehnteln einer Liegenschaft in Wien 7 eingesetzt. Der Wert der Anteile wird erst mit Eintritt des Nacherbfalls, somit mit dem Tod des Vorerben, aktiviert.

Erträge aus der Auflösung zweckgewidmeter Subventionen und Spenden zur Finanzierung von Anlagevermögen werden nicht unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen, sondern kürzen die Abschreibungen der entsprechenden Vermögensgegenstände.

Die sonstigen Aufwendungen beinhalten wie im Vorjahr insbesondere Instandhaltungsaufwendungen, Aufwendungen für Energie und Wasser, Aufwendungen für Werbung und Fundraising und sonstige betriebliche Aufwendungen.

3. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer** in Vollzeitkräften² während des Geschäftsjahres gliedert sich wie folgt auf:

	2021	2020
	in VZK	in VZK
Lehrlinge	12	13
Angestellte	193	192
Arbeiter	67	83
Beamte der Republik Österreich	4	5
	276	293

In den **Aufwendungen für Altersversorgung** wird der Aufwand in Zusammenhang mit einer Pensionsverpflichtung ausgewiesen (Tsd € 16; Vorjahr: Ertrag in Höhe von Tsd € 13), für die eine Rückstellung angesetzt ist. Der in der Veränderung der Rückstellung enthaltene Zinsaufwand wird im Finanzergebnis ausgewiesen (Tsd € 108; Vorjahr: Tsd € 108).

In den **Löhnen** ist der Aufwand aus der erstmaligen Bildung der Jubiläumsrückstellung für Arbeiter der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH in Höhe von Tsd € 76 enthalten.

In den **Gehältern** sind Erträge in Zusammenhang mit der Veränderung der Jubiläumsrückstellung für Angestellte der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. in Höhe von Tsd € 30 (Vorjahr: Tsd € 6) sowie der Aufwand aus der erstmaligen Bildung der Jubiläumsrückstellung für Angestellte der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH in Höhe von Tsd € 72 enthalten.

Der in der Veränderung der Jubiläumsrückstellung für Angestellte der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. enthaltene Zinsaufwand wird im Finanzergebnis ausgewiesen (Tsd € 49; Vorjahr: Tsd € 52).

In den **Aufwendungen für Beamte** ist der Aufwand aus der Veränderung der Jubiläumsrückstellung für Beamte in Höhe von Tsd € 3 enthalten (Vorjahr: Ertrag in Höhe von Tsd € 12).

In den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen** in Höhe von Tsd € 185 (Vorjahr: Tsd € 193) sind Aufwendungen für Abfertigungszahlungen in Höhe von Tsd € 73 (Vorjahr: Tsd € 506) enthalten. Der Rest des Postens setzt sich aus dem Ertrag in Zusammenhang mit der Veränderung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von Tsd € 10 (Vorjahr: Ertrag in Höhe von Tsd € 435) und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen in Höhe von Tsd € 122 (Vorjahr: Tsd € 122) zusammen. Der in der Veränderung der Abfertigungsrückstellung enthaltene Zinsaufwand wird im Finanzergebnis ausgewiesen (Tsd € 81; Vorjahr: Tsd € 97).

Erträge aus der **COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe** in Höhe von Tsd € 642 (Vorjahr: Tsd € 796) werden als offener Korrekturposten zum Personalaufwand des Jahres ausgewiesen.

² Teilzeitbeschäftigte aliquot eingerechnet

Die **Bezüge des Aufsichtsrats** betrugen im Jahr 2021 Tsd € 5 (Vorjahr: Tsd € 5).

Von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB wird Gebrauch gemacht.

Die **Aufwendungen für den Abschlussprüfer** des laufenden Geschäftsjahres umfassen Aufwendungen für die Prüfung der Einzelabschlüsse (Tsd € 21; Vorjahr: Tsd € 20) und des Konzernabschlusses (Tsd € 8; Vorjahr: Tsd € 7), für andere Bestätigungsleistungen (Tsd € 10; Vorjahr: Tsd € 0) sowie für sonstige Leistungen (Tsd € 2; Vorjahr: Tsd € 0).

Wesentliche **außerbilanzielle Geschäfte** gemäß § 237 Z 8a UGB liegen nicht vor.

Steuern vom Einkommen

Seit der Veranlagung des Geschäftsjahres 2011 besteht zwischen dem Mutterunternehmen, der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., als Gruppenträger und dem Tochterunternehmen, der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH, als Gruppenmitglied eine **Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG**.

Die **Steuern vom Einkommen** umfassen den Körperschaftsteueraufwand für das laufende Geschäftsjahr in Höhe von Tsd € 4 (Vorjahr: Tsd € 4). Im Vorjahr war in diesem Posten auch der Ertrag aus der Auflösung der Steuerrückstellungen für das Jahr 2019 in Folge des Verlustrücktrags in Höhe von Tsd € 120 enthalten.

Ausgehend von den wesentlichen Unterschieden zwischen Unternehmens- und Steuerbilanz berechnen sich die **aktiven latenten Steuern** für das Geschäftsjahr 2021 wie folgt:

	2021 Unternehmensbilanz Tsd €	2021 Steuerbilanz Tsd €	2021 Unterschied Tsd €	2020 Unterschied Tsd €
Rückstellungen für				
Abfertigungen	1.833	1.132	701	654
Pensionen	1.738	977	761	722
Jubiläumsgelder Angestellte und Arbeiter	1.250	744	506	352
Jubiläumsgelder Beamte	21	6	15	15
Buchwerte Anlagevermögen				
PKW	17	24	7	13
Gebäude	0	602	602	661
			<u>2.592</u>	<u>2.417</u>
davon 25 % Körperschaftsteuer			<u>648</u>	<u>604</u>

Da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, ob in nachfolgenden Geschäftsjahren steuerliche Ergebnisse zur voraussichtlichen Steuerentlastung herangezogen werden können, wurden die aktiven latenten Steuern in Höhe von Tsd € 648 (Vorjahr: Tsd € 604) nicht bilanziert. Die letzte Veranlagung erfolgte für das Jahr 2019. Für Veranlagungen ab dem Jahr 2020 stehen Verlustvorträge in Höhe von Tsd € 37.471 zur Verfügung.

Wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag 31.12.2021 gab es keine Vorgänge, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage hatten. Die zahlreichen Auflagen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie, die den Zoo-Betrieb vorübergehend massiv eingeschränkt hatten, wurden mittlerweile zur Gänze aufgehoben. Auch aus dem Ende Februar 2022 eskalierten Konflikt in der Ukraine werden derzeit keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage des Konzerns beobachtet.

Organe der Gesellschaft:

Geschäftsführung: Dr. Stephan Hering-Hagenbeck, Wien

Aufsichtsrat: Dr. Wolfgang Schüssel, Wien (Vorsitzender)
Elke Koch, Wien (Stv. Vorsitzende)
Mag. Monika Geppl, Wien
Mag. Alexander Palma, Wien
Alexander Keller, Wien (Arbeitnehmersvertreter)
Thomas Sedlak, Wien (Arbeitnehmersvertreter)

Beirat für Tiergartenbiologie, Zoologie und Ökologie:

Vorsitzender: O. Univ. Prof. Dr. Walter Arnold
Stv. Vorsitzender: Prof. Mag. Dr. Kurt Kotrschal

Beiratsmitglieder

O. Univ. Prof. Dr. Walter Arnold, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien
Ersatzmitglied: Dr. Gabrielle Stalder, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Univ. Prof. Mag. Dr. Kurt Kotrschal, Konrad-Lorenz Forschungsstelle Grünau
Ersatzmitglied: Ao. Univ. Prof. Dr. Eva Millesi, Universität Wien, Department für Verhaltensbiologie, Wien

Univ. Prof. Mag. Dr. Thomas Bugnyar, Universität Wien, Department für Kognitionsbiologie, Wien
Ersatzmitglied: Priv. Doz. Dr. Elisabeth Haring, Naturhistorisches Museum Wien, Zentrale Forschungslaboratorien, Wien

Dir. Dr. Dag Encke, Tiergarten Nürnberg
Ersatzmitglied: Dir. Dipl.-Biol. André Stadler, Alpenzoo Innsbruck

Univ. Prof. Dr. Ludwig Huber, Veterinärmedizinische Universität Wien, Messerli Forschungsinstitut, Wien
Ersatzmitglied: Dr. Frank Göritz, Leibniz-Institut f. Zoo- und Wildtierforschung, Berlin

Prof. Dr. Charli Kruse, Institut für Medizinische und Marine Biotechnologie der Universität zu Lübeck, Lübeck

Förderungsbeirat:

Vorsitzende: Gerlinde Wohlauf, Österreichische Lotterien GmbH
Stv. Vorsitzende: Daniela Grill, KULTURFORMAT GmbH

Beiratsmitglieder (Stand 31. Dezember 2021)

Dr. Petra Stolba, Österreich Werbung
Stellvertreter: Mag. Florian Grösswang, Österreich Werbung

Norbert Kettner, Wien Tourismus
Stellvertreter: Mag. Robert Seydel, Wien Tourismus

KR Ing. Hansjörg Hosp, Gewista Werbegesellschaft mbH
Stellvertreterin: Daniela Grill, KULTURFORMAT GmbH

Gerlinde Wohlauf, Österreichische Lotterien GmbH
Stellvertreterin: Birgit Wagesreither, Österreichische Lotterien GmbH

Mag. Alexandra Draxler-Zima, Merkur Warenhandels AG
Stellvertreter: Harald Mießner, Merkur Warenhandels AG

Dr. Erich Forster, WESTbahn Management GmbH
Stellvertreter: Dipl. Ing. Thomas Posch, WESTbahn Management GmbH

Dipl. Ing. Wolfgang Viehauser, MSc, HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
Stellvertreterin: Mag. Petra Skala, HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Wien, am 31. Mai 2022



Dr. Stephan Hering-Hagenbeck

Konzernanlagenspiegel zum 31. Dezember 2021

	Anschaffungskosten				Kum. Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 1.1.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 1.1.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Buchwerte 31.12.2021 EUR	Buchwerte 31.12.2020 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Software (einschl. Homepage) und Markenrechte	1.043.965,93	126.347,83	13.558,00	0,00	1.156.755,76	973.929,76	76.644,30	13.557,72	1.037.016,34	119.739,42	70.036,17
Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	600,00	600,00	0,00	0,00	0,00	600,00	600,00	0,00	0,00	0,00
	1.043.965,93	126.947,83	14.158,00	0,00	1.156.755,76	973.929,76	77.244,30	14.157,72	1.037.016,34	119.739,42	70.036,17
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	0,00	-14.449,80	0,00	0,00	-14.449,80	0,00	-3.021,63	0,00	-3.021,63	-11.428,17	0,00
	1.043.965,93	112.498,03	14.158,00	0,00	1.142.305,96	973.929,76	74.222,67	14.157,72	1.033.994,71	108.311,25	70.036,17
Software und Nutzungsrechte in Planung oder Entwicklung											
Software und Nutzungsrechte in Planung oder Entwicklung	0,00	2.650,00	0,00	0,00	2.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.650,00	0,00
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	0,00	-180,00	0,00	0,00	-180,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-180,00	0,00
	0,00	2.470,00	0,00	0,00	2.470,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.470,00	0,00
	1.043.965,93	114.968,03	14.158,00	0,00	1.144.775,96	973.929,76	74.222,67	14.157,72	1.033.994,71	110.781,25	70.036,17
II. Sachanlagen											
Grundstücke, Bauten auf fremden Grund											
Tirolerhof	1.142.784,23	0,00	0,00	0,00	1.142.784,23	1.061.450,77	29.077,15	0,00	1.090.527,92	52.256,31	81.333,46
Futtermeisterei	2.439.454,05	0,00	0,00	0,00	2.439.454,05	1.528.736,99	216.159,02	0,00	1.744.896,01	694.558,04	910.717,06
Bambusplantage	117.288,09	0,00	0,00	0,00	117.288,09	0,00	0,00	0,00	0,00	117.288,09	117.288,09
Gasthaus Tiroler Garten (Gebäude)	1.203.025,22	0,00	0,00	0,00	1.203.025,22	1.156.721,33	45.841,98	0,00	1.202.563,31	461,91	46.303,89
Baumkronenpfad "Im Wald I + II"	2.019.589,87	0,00	0,00	0,00	2.019.589,87	2.013.871,15	1.491,84	0,00	2.015.362,99	4.226,88	5.718,72
Mieterinvestitionen Maxingstraße 13	416.692,86	0,00	0,00	0,00	416.692,86	340.915,59	10.103,67	0,00	351.019,26	65.673,60	75.777,27
Übrige Investitionen in fremden Gebäuden / auf fremden Grund	4.690.426,38	452.516,92	0,00	50.423,70	5.193.367,00	3.976.985,63	207.586,40	0,00	4.184.572,03	1.008.794,97	713.440,75
	12.029.260,70	452.516,92	0,00	50.423,70	12.532.201,32	10.078.681,46	510.260,06	0,00	10.588.941,52	1.943.259,80	1.950.579,24
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-1.326.622,94	-31.500,00	0,00	0,00	-1.358.122,94	-1.195.714,69	-13.259,50	0,00	-1.208.974,19	-149.148,75	-130.908,25
	10.702.637,76	421.016,92	0,00	50.423,70	11.174.078,38	8.882.966,77	497.000,56	0,00	9.379.967,33	1.794.111,05	1.819.670,99
Andere Anlagen, BGA											
ORANG.erie (Gehege, Gastronomie, Location)	2.541.886,46	109.988,00	96.632,32	0,00	2.555.242,14	2.235.148,23	81.854,02	96.632,32	2.220.369,93	334.872,21	306.738,23
EDV & Büromaschinen	1.865.291,35	62.271,90	494.508,54	18.170,81	1.451.225,52	1.512.295,16	172.257,94	494.508,54	1.190.044,56	261.180,96	352.996,19
Werkzeuge & Maschinen	381.422,89	7.255,61	502,09	0,00	388.176,41	289.558,66	24.843,52	502,02	313.900,16	74.276,25	91.864,23
Einrichtungsgegenstände	6.442.423,38	238.727,73	228.644,30	0,00	6.452.506,81	4.708.235,24	337.052,36	227.311,40	4.817.976,20	1.634.530,61	1.734.188,14
Energieversorgungsanlagen	373.661,59	2.588,54	0,00	0,00	376.250,13	289.409,88	18.434,90	0,00	307.844,78	68.405,35	84.251,71
Nachrichtenanlagen	58.923,06	0,00	0,00	0,00	58.923,06	57.557,18	682,95	0,00	58.240,13	682,93	1.365,88
Informationseinrichtungen & Didaktik	1.196.669,57	105.531,84	11.741,88	5.620,47	1.296.080,00	1.096.920,33	78.074,14	10.157,88	1.164.836,59	131.243,41	99.749,24
Gehege- und Aquariumeinrichtungen	28.153.348,94	1.156.809,13	141.393,78	397.144,21	29.565.908,50	21.889.348,71	1.509.397,29	117.798,83	23.280.947,17	6.284.961,33	6.264.000,23
Fuhrpark	2.222.544,68	25.104,17	71.089,13	0,00	2.176.559,72	1.685.149,91	354.082,56	66.508,75	1.972.723,72	203.836,00	537.394,77
Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	55.625,00	55.625,00	0,00	0,00	0,00	55.625,00	55.625,00	0,00	0,00	0,00
	43.236.171,92	1.763.901,92	1.100.137,04	420.935,49	44.320.872,29	33.763.623,30	2.632.304,68	1.069.044,74	35.326.883,24	8.993.989,05	9.472.548,62
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-6.667.340,05	-135.452,04	-50.000,00	-100.000,00	-6.852.792,09	-5.829.601,38	-222.483,39	-50.000,00	-6.002.084,77	-850.707,32	-837.738,67
	36.568.831,87	1.628.449,88	1.050.137,04	320.935,49	37.468.080,20	27.934.021,92	2.409.821,29	1.019.044,74	29.324.798,47	8.143.281,73	8.634.809,95
Anzahlungen und Anlagen in Bau											
Anzahlungen und Anlagen in Bau	474.872,46	39.256,28	0,00	-471.359,19	42.769,55	1.470,00	0,00	0,00	1.470,00	41.299,55	473.402,46
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-153.337,05	0,00	-53.337,05	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-153.337,05
	321.535,41	39.256,28	-53.337,05	-371.359,19	42.769,55	1.470,00	0,00	0,00	1.470,00	41.299,55	320.065,41
	47.593.005,04	2.088.723,08	996.799,99	0,00	48.684.928,13	36.818.458,69	2.906.821,85	1.019.044,74	38.706.235,80	9.978.692,33	10.774.546,35
III. Tierbestand											
	788.025,00	29.372,87	29.372,87	0,00	788.025,00	0,00	29.372,87	29.372,87	0,00	788.025,00	788.025,00
IV. Finanzanlagen											
Beteiligungen	411.772,34	0,00	0,00	0,00	411.772,34	0,00	0,00	0,00	0,00	411.772,34	411.772,34
Wertpapiere des Anlagevermögens	501.273,79	17.736,37	0,00	0,00	519.010,16	0,00	13.081,52	0,00	13.081,52	505.928,64	501.273,79
	913.046,13	17.736,37	0,00	0,00	930.782,50	0,00	13.081,52	0,00	13.081,52	917.700,98	913.046,13
	50.338.042,10	2.250.800,35	1.040.330,86	0,00	51.548.511,59	37.792.388,45	3.023.498,91	1.062.575,33	39.753.312,03	11.795.199,56	12.545.653,65

Konzernlagebericht

der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2021

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr 2021 begann für den Schönbrunner Tiergarten-Konzern genau, wie das Jahr 2020 geendet hatte: mit einem **Betretungsverbot**. Bis zum 7. Februar 2021 blieben die Tore des Zoos gemäß der bereits 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geschlossen. Vom 8. Februar bis zum 31. März wurde das Betretungsverbot für den Zoo vorübergehend aufgehoben, ehe mit 1. April aufgrund der steigenden Infektionszahlen ein neuerlicher Lockdown verhängt wurde, der bis einschließlich 2. Mai andauern sollte. Für die Gastronomie galten sogar noch wesentlich strengere Regeln: Bis zum 19. Mai 2021 war ein **durchgehendes Betretungsverbot** für gastronomische Betriebe in Kraft, ausschließlich "Takeaway"-Produkte durften – unter erheblichen Auflagen – angeboten werden. Besonders bitter: Zum zweiten Mal in Folge entgingen dem Tiergarten Schönbrunn und seiner Gastronomie dadurch die wichtigen Einnahmen der Oster-Feiertage sowie des ersten Mai-Wochenendes.

In den wenigen Wochen, in denen der Tiergarten im ersten Halbjahr geöffnet war, galten für den Zoo-Besuch wesentlich strengere behördliche Auflagen und Einschränkungen als im Sommer 2020. Die Anwendung der sog. "20-Quadratmeter-Regel" – auch im Freien! – führte zu einer drastischen Besucherlimitierung und hatte nicht nur massive Einnahmeneinbußen, sondern auch eine Welle negativer Reaktionen von Seiten unserer bisher loyalsten Besuchergruppe, den Jahreskartenbesitzern, zur Folge. Erstmals seit Beginn der Corona-Krise verzeichneten wir spürbare Einbrüche nicht nur bei den Tageskarten-, sondern auch bei den Jahreskartenverkäufen.

Im Sommer brachte die **Covid-19-Öffnungsverordnung** zwar das Ende der "20-Quadratmeter-Regel" (im Freien), im Gegenzug aber die Einführung der „3-G-Regel“ für alle Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen, die schon bald zur "2-G-Regel" verschärft wurde und hohen Kontrollaufwand für unsere Kassakräfte verursachte. Gleichzeitig traten mit der neuen Verordnung aber eine Reihe von Lockerungen in Kraft: So durften unsere Besucher zum ersten Mal nach fast 7-monatiger durchgehender Sperre wieder im Kaiserpavillon und den anderen Zoo-Restaurants Platz nehmen. Auch Führungen, Veranstaltungen und andere Zusammenkünfte waren unter weiterhin strengen Auflagen endlich wieder möglich. Dennoch blieben die Einnahmen im Sommer deutlich hinter früheren Jahren zurück. Insbesondere das Ausbleiben der ausländischen Touristen, die sonst an heißen Tagen bis zu 50% der Tagesgäste ausmachen, war durchgehend spürbar.

In den Herbstmonaten 2021 zeigte sich aber eindrucksvoll, wie groß der Rückhalt in der österreichischen Bevölkerung für den Tiergarten Schönbrunn nach wie vor ist: Während ausländische Gäste weiterhin deutlich hinter den Zahlen des Vorjahres zurückblieben, stieg die Zahl der Besucher aus Wien, aber auch aus den Bundesländern wieder kräftig an. Einmal mehr erwies sich der Tiergarten Schönbrunn als eine der wichtigsten Ausflugsdestinationen Österreichs. Sowohl im September als auch im Oktober verzeichneten wir bei strahlendem Spätsommerwetter Kartenverkäufe, die bereits sehr nahe an die Zeiten „vor Corona“ herankamen.

Leider fand der „Goldene Herbst“ bereits im November ein abruptes Ende: Wie die meisten anderen Freizeiteinrichtungen hatten wir für die kalte Jahreszeit durchaus mit Verschärfungen gerechnet, nicht jedoch mit einem neuerlichen harten Lockdown und einem weiteren Betretungsverbot, das 20 Tage in Kraft war. Insgesamt konnte der Tiergarten Schönbrunn im

Geschäftsjahr 2021 genau **90 Tage lang – und damit ein Viertel des Jahres – nicht betreten** werden.

Die Auswirkungen der coronabedingten Sperren und Einschränkungen zeigen sich in den Besucherzahlen: Insgesamt wurden im Jahr 2021 **1,16 Millionen Besucher** gezählt, geringfügig weniger als im ersten Corona-Jahr 2020 (- 4%) und nur etwa halb so viele wie im letzten Jahr vor Beginn der Krise 2019 (- 49 %).

Die Halbierung der Besucherzahlen spiegelt sich in der wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns wider (vgl. finanzielle Leistungsindikatoren). Zum zweiten Mal in Folge ist das Ergebnis mit rund **- 3,8 Millionen Euro** negativ (Vorjahr: - 5,6 Millionen Euro). Die Eigenfinanzierungsquote beträgt rund 86 % (Vorjahr: 80 %). Der Cashflow aus dem operativen Bereich ist ebenfalls negativ und beträgt - 0,4 Millionen Euro (Vorjahr: - 4,9 Millionen Euro).

Anders als im Vorjahr trafen uns die zahlreichen coronabedingten Lockdowns im Jahr 2021 nicht mehr ganz unvorbereitet. Die langen Wochen, in denen der Zoo für Besucher geschlossen blieb, konnten genutzt werden, um **dringende Bauprojekte** rasch und "ungestört" umzusetzen. So wurden bereits in den ersten Monaten des Jahres der neue Besucherrundweg durch den Zoo fertiggestellt, das Verwaltungsgebäude und die Kassenräumlichkeiten saniert und neu eingerichtet, die gesamte Außenanlage der Orang-Utans mit neuen Bäumen, Schaukeln und Nestern zu einem wahren "Kletterparadies" umgestaltet und auch die gastronomischen Einrichtungen, wie insbesondere der Biergarten neben der Löwenanlage, wurden gezielt attraktiviert.

Zeitgleich wurde der Außenzaun rund um den Tiergarten adaptiert und teilweise neu errichtet, um insbesondere Füchse, denen in der Vergangenheit zahlreiche wertvolle Zootiere zum Opfer gefallen waren, in Zukunft wirksam abzuhalten. Im Herbst 2021 wurde schließlich das größte Bauprojekt des Geschäftsjahres – die neue Anlage der Mähnspringer und Berberaffen – im Beisein von Bundesministerin Margarete Schramböck feierlich eröffnet. Das neue Gehege ist deutlich größer als die alte Anlage und präsentiert mit einer naturnah gestalteten Felsenlandschaft samt Schluchten, Plateaus und trockenen Bachläufen einen Ausschnitt des nordafrikanischen Atlasgebirges.

Tierbestand

In **zoologischer Hinsicht** gab es im Jahr 2021 nicht nur zahlreiche Erfolge und schöne Momente, sondern wie in jedem Tiergarten-Jahr auch einige ernüchternde und berührende Ereignisse:

Die tierischen Abgänge des Jahres betrafen einige besonders prominente und beliebte Tiere und lösten vermutlich aus diesem Grund ein ungewöhnlich großes Medienecho aus: Im März musste Mähnenrobbebulle Comandante, der "Star" vieler Robbenfütterungen, im hohen Alter von 19 Jahren eingeschläfert werden. Im Juni verstarb Kimbar, der mit knapp 28 Jahren älteste Giraffenbulle Europas. Auch der mit 130 Jahren älteste Bewohner des Tiergarten Schönbrunn, die Seychellen-Riesenschildkröte Schurli, verstarb kurz darauf nach kurzer Krankheit.

Ein schwerer Rückschritt für unsere Elefantenherde war der plötzliche und unvorhersehbare Tod unseres Elefantenjungtiers Kibali kurz vor seinem zweiten Geburtstag. Das Tier starb an akutem Herzversagen, ausgelöst durch eine bis dato bei Afrikanischen Elefanten nie nachgewiesene akute Herpesvirus-Infektion.

Wie in jedem Jahr gaben **spannende Neuzugänge und erfolgreiche Nachzuchten** aber auch viel Grund zur Freude: Im Jänner des Jahres übergab uns der Zoll über **70 Chamäleons** aus zehn verschiedenen, zum Teil hoch bedrohten Arten, die einem Schmuggler am Wiener Flughafen abgenommen worden waren. Die Reptilien aus Tansania waren in Socken versteckt,

dehydriert und voller Parasiten. Wie gut sich die Chamäleons dank der professionellen Pflege unseres Terraristik-Teams von den Strapazen erholten, zeigte sich nach wenigen Monaten: Fast jede der zehn Chamäleonarten legte Eier ab und konnte erfolgreich nachgezüchtet werden. Bei einzelnen, besonders seltenen Arten war es vermutlich die erste erfolgreiche Nachzucht weltweit. Ziel ist es nun, für diese und andere hoch bedrohte Chamäleon-Arten Backup-Populationen in menschlicher Obhut aufzubauen, um ihrer Ausrottung erfolgreich entgegenzuwirken.

Auch eine andere dramatische Beschlagnehmung entwickelte sich im Tiergarten Schönbrunn zu einer Erfolgsgeschichte: Bereits im Jahr 2016 hatte der Zoll einem tschechischen Schmuggler mehrere wertvolle, südafrikanische Panzergürtelschweife am Flughafen Wien abgenommen und dem Tiergarten Schönbrunn übergeben. Auch bei dieser ungewöhnlichen und selten gehaltenen Reptilienart glückte uns im Jahr 2021 die Nachzucht.

Tierischen Nachwuchs gab es unter anderem auch bei den Robben, Zebras, Bisons, Nasenbären, Faultieren, Präriehunden und gleich drei verschiedenen Seepferdchenarten. Bei den Totenkopffaffen freuten wir uns über die ersten Jungtiere seit über 10 Jahren, bei den Prachtsepien versucht das Team der Aquaristik gerade mit viel Geduld und Fingerspitzengefühl, den vermutlich ersten Zuchtstamm Europas aufzubauen.

Große Routine und tierpflegerisches Know-How beweist auch das Team des Polariums seit vielen Jahren bei der Nachzucht der Nördlichen Felsenpinguine. Der Tiergarten Schönbrunn führt nicht nur das Europäische Erhaltungszuchtprogramm für diese stark gefährdete Pinguin-Art, er ist auch der einzige Zoo der Welt, in dem die Nachzucht Jahr für Jahr gelingt. 2021 konnten 11 Felsenpinguin-Küken erfolgreich großgezogen werden.

Abgesehen von den vielen Jungtieren gab es auch einige spannende tierische Neuzugänge: Im Frühjahr zogen drei Blessböcke in die Afrika-Anlage der Zebras und Elenantilopen. Damit leben nun erstmals gleich drei verschiedene Arten im historischen Teil des Tiergarten Schönbrunn in einer "tierischen Wohngemeinschaft". Kurz darauf traf ein zweijähriger Sibirischer Tiger aus dem Zoo Lissabon im Tiergarten Schönbrunn ein, um hier künftig für Nachwuchs bei dieser stark gefährdeten Art zu sorgen. Im November übersiedelten unsere beiden Giraffen-Weibchen aus dem Ausweichquartier, in dem sie Giraffenbulle Kimbar bis zu seinem Tod Gesellschaft geleistet hatten, zurück in den Tiergarten Schönbrunn.

Dass unsere Bemühungen im Arten- und Naturschutz auch auf internationaler Ebene Beachtung und Anerkennung finden, wurde im Sommer 2021 deutlich: Nach einem ein Jahr dauernden Bewerbungsprozess wurde der Tiergarten Schönbrunn als **Mitglied in die IUCN** (International Union for Conservation of Nature) aufgenommen. Damit gehört der Tiergarten Schönbrunn als einer von wenigen Zoos offiziell zur "Weltspitze" der Artenschutzorganisationen und kann aktiv an Empfehlungen und weltweiten Kampagnen für den Arten- und Naturschutz mitwirken.

Forschung und Entwicklung

Forschung gehört neben Erholung, Artenschutz und Bildung zu den vier Hauptaufgaben zeitgemäßer Tiergärten. Der Tiergarten Schönbrunn ist auch gesetzlich angehalten, Tiere „nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Erkenntnisse“ zu halten und „wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten der Tiergartenbiologie“ zu ermöglichen. Für Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung nimmt die Gesellschaft jedes Jahr die Forschungsprämie in Höhe von 14 Prozent der Forschungsaufwendungen in Anspruch.

Eine der wichtigsten Forschungsstätten mitten im Tiergarten Schönbrunn war über 10 Jahre lang der bunte Winkelfrosch-Container neben dem Regenwaldhaus. Im Jahr 2021 wurde der alte Container abgebaut und ein moderner neuer (Doppel-)Container auf dem bisherigen "Salamanderspielplatz" aufgestellt und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet. Bereits

ab dem Juni 2021 fanden hier in Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Forschungspartnern wieder Versuche mit Winkerfröschen statt. Aktuell liegt der Schwerpunkt unter anderem darauf, festzustellen, welche Gehirnregionen bei welchem Froschverhalten (Winken, Rufen, Rasten) aktiv sind.

Während unsere Besucher durch die Scheiben des neuen Frosch-Containers und anhand neuer Infotafeln spannende Einblicke in Forschungsarbeiten des Zoos gewinnen können, werden sie bei einem anderen Projekt sogar selbst eingebunden: Im Rahmen eines Citizen-Science-Programms können Tiergarten-Besucher seit dem Vorjahr mittels einer eigens entwickelten App („KraMobil“) Krähenbeobachtungen im Zoo eingeben und Krähenart, Aufenthaltsort im Tiergartenareal, Gruppengröße und Verhalten erfassen sowie mittels Foto dokumentieren. Die Auswertung der Daten erfolgt durch Wissenschaftler der Universität Wien. Ziel ist es, die Gruppendynamik von Krähen in verschiedenen Arealen des Tiergartens zu beschreiben. Durch die Einbindung der Tiergarten-Besucher sollen gleichzeitig auch Vorurteile gegenüber einer umstrittenen Vogelart abgebaut werden.

Ein weiterer wichtiger Citizen Science- und Citizen Conservation-Schwerpunkt im Tiergarten Schönbrunn betrifft Grundlagenforschung zu bedrohten heimischen Arten, wobei der Fokus auf den Amphibien liegt, die weltweit als die am stärksten von der Ausrottung bedrohte Wirbeltiergruppe gelten. Der kürzlich neu entdeckte Pilz *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) könnte eine starke Bedrohung für viele heimische Schwanzlurche darstellen. In den Niederlanden und Belgien hat er bereits zu einem 90 %igen Rückgang der Feuersalamander geführt, in Bayern wurden kürzlich die ersten Fälle in unmittelbarer Grenznähe zu Österreich entdeckt. Mit dem Ziel, die potentielle Gefahr und den Infektionsstatus österreichischer Salamander und Molche einschätzen zu können, werden seit 2016 unter Projektleitung des Tiergarten Schönbrunn jedes Jahr stichprobenartig Untersuchungen an Feuersalamandern durchgeführt. Im Jahr 2021 wurden Hautabstriche von insgesamt 100 Feuersalamandern an fünf Standorten in Wien und Niederösterreich, unter anderem im Rothwald, dem letzten Urwald Österreichs, gesammelt. Darüber hinaus wurden zwei Verdachtsfälle in Kärnten und Niederösterreich überprüft.

Beteiligungen und Tochtergesellschaften

Der Tiergarten Schönbrunn-Konzern führt gemeinsam mit den Österreichischen Bundesgärten das „Wüstenhaus“ in Form der „ARGE Sonnenuhrhaus“ und hält eine Beteiligung an der Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG (75 %).

Im „**Wüstenhaus**“ vor den Toren des Tiergarten Schönbrunn wurden 2021 rund 63.000 Besucher gezählt, 5 % mehr als im Vorjahr, aber fast 60 % weniger als in den Jahren vor der Covid-19-Krise. Als Tier- und Pflanzenhaus, dessen Gartenbereiche während der kalten Jahreszeit nicht zugänglich sind, war das Wüstenhaus von den Corona-Einschränkungen noch stärker betroffen als der Tiergarten mit seinen vielen Außenbereichen. Im ersten Corona-Jahr 2020 war es noch möglich, die Umsatzausfälle des Wüstenhauses durch den Umsatzersatz für November und Dezember 2020 zum Teil zu kompensieren. Im Jahr 2021 kam es leider zu keiner Neuauflage dieser Corona-Hilfsmaßnahme. Insgesamt errechnete sich dadurch für das Jahr 2021 ein höherer Verlust von Tsd € - 57 (Vorjahr: Tsd € - 24).

Die **Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG**, die tierärztliche Ordination, an der der Tiergarten Schönbrunn als Kommanditist mit 75 % beteiligt ist, war hingegen von der Corona-Krise nicht direkt betroffen und konnte ihre Einnahmen sogar erneut kräftig steigern (+ 18 %). Aufgrund ebenfalls gestiegener Personalaufwendungen hat sich der Gewinn der KG von Tsd € 198 im Vorjahr auf Tsd € 190 (vorläufig) geringfügig verringert; der Anteil des Tiergartens daran beträgt Tsd € 60 (Vorjahr: Tsd € 69).

Finanzielle Leistungsindikatoren der Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H.

Ertragskennzahlen

Die Covid-19-Krise wirkte sich auch im Jahr 2021 massiv auf die Ertragslage aus. Insgesamt konnte der Zoo 90 Tage lang nicht betreten werden. Mit jedem Betretungsverbot fielen erneut sämtliche Eintrittserlöse – die Haupteinnahmequelle des Zoos – sowie der Großteil der Erlöse aus der Gastronomie auf einen Schlag weg. Gleichzeitig blieben für den Zeitraum der Sperre auch sämtliche übrige Umsatzerlöse (Pachterträge aus Shop, Zugerlöse und Einnahmen aus Veranstaltungen) zur Gänze aus. Im Vergleich zum Vorjahr konnten jedoch in mehreren Bereichen Verbesserungen erzielt werden:

Die **Umsatzerlöse** des Jahres 2021 betragen Tsd € 21.435. Im Vergleich zum Vorjahr (2020: Tsd € 18.889) konnte trotz etwas geringerer Besucherzahlen ein Anstieg von 13,5 % erzielt werden. Dieser Anstieg erklärt sich insbesondere dadurch, dass im Jahr 2021 sowohl die höheren Preise als auch die Umsatzsteuerreduktion (sowohl für Tiergarten-Eintritte als auch für gastronomische Leistungen) ganzjährig in Kraft waren.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** haben sich im Vergleich zum Vorjahr hingegen auffällig verringert (- 51,4 %). Der Rückgang ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Vorjahr sowohl der Ertrag aus der rückwirkenden Aufhebung der gewinnabhängigen Pacht für das Jahr 2019 als auch ein Umsatzerlös für den November 2020 (und für die Gastronomie auch den Dezember 2020) enthalten waren. Der Umsatzerlös war eine der wenigen Maßnahmen aus dem Corona-Hilfsfonds, die vom Schönbrunner Tiergarten-Konzern als Bundesbetrieb in Anspruch genommen werden konnten. Leider kam es im Jahr 2021 zu keiner Neuauflage dieser Hilfsmaßnahme.

In Summe erzielten wir betriebliche Erträge (Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge) von Tsd € 23.147, 3,3 % mehr als im Vorjahr (Tsd € 22.417).

Die **Materialaufwendungen**, die im Wesentlichen den Wareneinkauf der Gastronomie sowie die Futterbeschaffung für die Tiere des Tiergartens betreffen, sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (+ 5,5 %).

Der **Personalaufwand** des Jahres 2021 liegt nur geringfügig (+ 1,6 %) über dem Vorjahr. Zu diesem geringen Anstieg beigetragen hat die Tatsache, dass das Gärtner-Team des Tiergartens aufgestockt wurde, um im Gegenzug externe Gärtnerleistungen zu reduzieren. Insbesondere in der Gastronomie konnten erhebliche Einsparungen durch den Fokus auf Takeaway-Angebote sowie ein reduziertes und optimiertes Angebot erzielt werden. Das Modell der Corona-Kurzarbeit wurde auch im Jahr 2020, jedoch in deutlich geringerem Ausmaß als im Vorjahr in Anspruch genommen. Die in diesem Zusammenhang erhaltenen Beihilfen in Höhe von Tsd € 642 (Vorjahr: Tsd € 796) werden in einem gesonderten Posten des Personalaufwands ausgewiesen.

Bezogen auf die Summe der betrieblichen Erträge beträgt der **Anteil der gesamten Personalaufwendungen 58,7 %** (Vorjahr: 59,6 %). Der angestrebte Richtwert für diese Kennzahl von 50 % wurde somit zwar überschritten, in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände ist die Abweichung jedoch erneut geringer ausgefallen als befürchtet.

Der auffällige Rückgang bei den **Abschreibungen** (- 27,6 %) erklärt sich primär durch hohe außerplanmäßige Abschreibungen, die im Vorjahr in Folge von Projektumstrukturierungen erforderlich waren.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls gesunken (- 6,2 %). Dieser Rückgang erklärt sich insbesondere durch die Verringerung der extern bezogenen Gärtnerleistungen.

In Summe betrugen die gesamten betrieblichen Aufwendungen des Jahres 2021 (einschließlich Personal und Abschreibungen) Tsd € 26.701. Sie liegen damit um 4,7 % unter dem Vorjahr (Tsd € 28.013).

Als Folge der gestiegenen Erträge und gleichzeitig gesunkenen Aufwendungen haben sich **Betriebsergebnis** und **EBIT** im Vergleich zum Vorjahr um rund 2 Millionen Euro verbessert. Sie fallen jedoch erneut negativ aus (Tsd € - 3.554 bzw. Tsd € - 3.520, Vorjahr: Tsd € - 5.596 bzw. Tsd € - 5.508).

Das **Finanzergebnis** (Tsd € - 204; Vorjahr: Tsd € - 169) beinhaltet im Wesentlichen den hohen Zinsaufwand der Personalrückstellungen sowie die Beteiligungsergebnisse aus der Voracek KG und der ARGE Sonnenuhrhaus. Die Voracek KG konnte die übrigen Finanzaufwendungen mit ihrem positiven Jahresergebnis für 2021 zu einem Teil kompensieren.

Nach Einbeziehung des Finanzergebnisses sowie der Steuern errechnet sich ein **Jahresfehlbetrag** von Tsd € - 3.761 (Vorjahr: Tsd € - 5.649). Die **Eigenfinanzierungsquote**¹ verbesserte sich auf 86,0 % (Vorjahr: 79,9 %).

Die **Rentabilitätszahlen** spiegeln die negativen Ergebnisse wider: Es errechnen sich eine Umsatzrentabilität² von - 16,42 % (Vorjahr: - 29,16 %), eine Eigenkapitalrentabilität³ von - 16,39 % (Vorjahr: - 20,99 %) und eine Gesamtkapitalrentabilität⁴ von - 10,73 % (Vorjahr: - 13,94 %).

Kennzahlen zur Vermögenslage

Die Liquidität des Konzerns befindet sich zum 31.12.2021 trotz des negativen Jahresergebnisses auf einem hohen Niveau (zu den Gründen siehe Kennzahlen zum Cashflow). Die flüssigen Mittel sind zum 31.12.2021 fast fünfmal so hoch wie das verzinsliche Fremdkapital: Es liegt somit wie im Vorjahr keine (Netto-)Verschuldung vor. Auch das **Nettoumlaufvermögen (Working Capital)**⁵ ist Ausdruck der hohen Liquidität des Konzerns und beträgt zum 31.12.2021 Tsd € 17.886 (Vorjahr: Tsd € 15.121).

Die Eigenkapitalquote⁶ hat sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig verringert: Sie liegt mit 67,33 % (Vorjahr: 69,86 %) weit über dem gesetzlich geforderten Wert von 8 %.

Cashflow-Kennzahlen

Der **operative Cashflow**, den der Schönbrunner Tiergarten-Konzern im Jahr 2021 ohne Berücksichtigung von Spenden und Verlassenschaften aus dem laufenden Betrieb erwirtschaftete, hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des geringeren Verlustes deutlich verbessert, das Ziel eines positiven operativen Cashflows wurde aber erneut verfehlt (Tsd € - 286; Vorjahr: Tsd € - 4.914).

Die liquiden Mittel, die wir im Rahmen unserer **Investitionstätigkeiten** einsetzten, betrugen Tsd € - 2.390 (Vorjahr: Tsd € - 2.600); die größten Teile davon flossen in die Fertigstellung der neuen Mähenspringeranlage, die Errichtung des Außenzauns und die Neugestaltung der Orang-Utan-Außenanlage.

¹ Verhältnis sämtlicher Erträge zu sämtlichen Aufwendungen des Jahres

² EBIT / Umsatzerlöse

³ Ergebnis vor Steuern / Eigenkapital am Anfang des Geschäftsjahres

⁴ EBIT / Gesamtkapital am Anfang des Geschäftsjahres

⁵ Differenz zwischen Umlaufvermögen inkl. kurzfristiger Rechnungsabgrenzungsposten und kurzfristigem Fremdkapital inkl. kurzfristiger Rechnungsabgrenzungsposten

⁶ Eigenkapital / Gesamtkapital

Erfreulicherweise konnte der Konzern in dieser herausfordernden Situation auf den Rückhalt der Republik Österreich zählen. Die Mittel aus der **Außenfinanzierung** umfassten einen außerordentlichen Zuschuss zur Abdeckung des Vorjahresverlustes in Höhe von Tsd € 4.050 sowie den laufenden Gesellschafterzuschuss in Höhe von Tsd € 1.000 (Vorjahr: Tsd € 1.100). Darüber hinaus wurden private Spenden, Erträge aus Erbschaften sowie zweckgewidmete Förderungen vereinnahmt und der Eingang einer besonders hohen offenen Forderung aus einem Verlassenschaftsverfahren verzeichnet (Tsd € 2.980; Vorjahr: Tsd € 1.524). Zusätzlich führte die Ausnützung eines Kontokorrentkredits zu Zuflüssen von Tsd € 129 (Vorjahr: Tsd € 0).

Insgesamt hat sich der Stand der **liquiden Mittel** dadurch deutlich erhöht: Er stieg von Tsd € 17.136 auf Tsd € 22.619 (Tsd € + 5.483; Vorjahr: Tsd € - 4.890).

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Der verantwortungsvolle Umgang mit Risiken aller Art gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten. Zu diesem Zweck sind bereits seit vielen Jahren zahlreiche Kontrollen, Vorbeuge- und Überwachungsmaßnahmen in Verwendung. Im Jahr 2016 wurde mit externer Unterstützung ein den gesamten Betrieb umfassendes **Risikomanagementsystem** als weiterer Baustein unseres Integrierten Managementsystems eingeführt, 2018 erfolgte die letzte umfassende Aktualisierung. Im Rahmen des Risikomanagementsystems wird regelmäßig und systematisch überprüft, ob für alle identifizierten „Top-Risiken“ geeignete Maßnahmen zur Steuerung und Überwachung vorhanden sind. Bei der letzten Überprüfung wurde keine Lücke identifiziert, es waren somit aus Sicht der Geschäftsleitung aus dem Schlagendwerden der Risiken keine wesentlichen Auswirkungen auf unsere Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage zu erwarten.

Die **COVID-19-Krise** hat die Risikoeinschätzung des Konzerns massiv verändert. Trotz genauer Beobachtung der Risikolandschaft waren die Auswirkungen dieser Krise für niemanden vorhersehbar gewesen – und sind es bis heute nicht. Die weiteren Entwicklungen können zum derzeitigen Zeitpunkt auch von Experten nach wie vor nicht seriös prognostiziert werden. Dennoch wird derzeit versucht, das durch die völlig veränderte Sachlage signifikant erhöhte Risiko für den Konzern neu zu bewerten. Sobald neue Informationen vorliegen, wird die derzeit noch sehr ungenaue Risikoeinschätzung angepasst.

Zu den wichtigsten in den vergangenen Jahren identifizierten Risiken gehören externe und nur begrenzt beeinflussbare Faktoren, wie anhaltende Schlechtwetterphasen, das Freizeitverhalten der Menschen und die konjunkturelle Entwicklung sowie das Risiko, dass öffentliche Mittel für den Tiergarten Schönbrunn aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen gekürzt oder gestrichen werden. Zu den „Top-Risiken“ zählen aber auch spezifische Zoo-Risiken wie auf unseren Tierbestand übergreifenden Tierseuchen oder die unwahrscheinliche Möglichkeit eines Tierausbruchs eines besonders gefährlichen Tieres. Das Risiko, dass Krankheiten durch Besucher oder wildlebende Tiere eingeschleppt werden, konnte bis jetzt von uns nur schwer begrenzt werden. Als Maßnahme zur Begrenzung dieses Risikos wurde im Jahr 2021 der neue Außenzaun rund um den Tiergarten fertiggestellt, um in Zukunft insbesondere Füchse wirksam abzuhalten. Dadurch soll verhindert werden, dass – wie in der Vergangenheit mehrfach passiert – wertvolle Tiere einem Beutegreifer zum Opfer fallen, und gleichzeitig auch der gesamte Tierbestand vor eingeschleppten Krankheiten und Seuchen wie zB der Staupe geschützt werden.

Aufgrund der Ereignisse in anderen europäischen Städten wird auch dem Risiko, Ziel eines Terrorakts zu werden, Aufmerksamkeit beigemessen. Zur Begrenzung dieses Risikos hat unser Nachbar, die Schloß Schönbrunn Kultur- und BetriebsgesmbH, bereits vor einiger Zeit ein umfassendes Sicherheitskonzept für das Gesamtareal Schönbrunn erstellt, das regelmäßig gemeinsam mit uns überprüft wird. Unser eigener Notfall- und Evakuierungsplan wurde im

Jahr 2021 unter Einbeziehung eines externen Sicherheitsexperten in zwei internen Arbeitsgruppen vollständig überarbeitet.

Die bereits bestehende Bewertung des Risikos von Tierkrankheiten und -seuchen wird aufgrund der aktuellen Entwicklungen derzeit inhaltlich erweitert und umfasst in Zukunft die möglichen Auswirkungen sämtlicher Seuchen, Epidemien und Pandemien, wie aktuell der COVID-19-Pandemie. Der bereits entstandene massive Umsatzentgang während der in Summe mehr als 7-monatigen Schließung des Tiergartens (4 Monate im Jahr 2020, 3 Monate im Jahr 2021) hat uns das mögliche Ausmaß dieses Risikos drastisch vor Augen geführt. Aus derzeitiger Sicht sind keine verlässlichen Prognosen über die weitere Entwicklung des COVID-Virus verfügbar. Auch in Zusammenhang mit zukünftigen Pandemien ist ab jetzt mit dem Risiko einer möglichen Sperre zu rechnen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Risikos kann jedoch aktuell von keinem Experten seriös angegeben werden. Die Geschäftsführung wird den Fokus (noch) stärker auf die Liquiditätssteuerung sowie die stetige Verbesserung der Effizienz legen, um das Risiko der Zahlungsunfähigkeit während eines zukünftig drohenden Lockdowns zu verringern.

Auch das Risiko von Einschränkungen im Reiseverkehr (vor allem, aber nicht nur, im Flugverkehr) muss angesichts der aktuellen Ereignisse (Covid-19-Krise und Ukraine-Krieg) neu bewertet werden. Insbesondere der Krieg in Europa hält derzeit viele internationale Gäste von einer Reise nach Österreich ab. In den Nachbarländern, aus denen besonders viele der Gäste des Tiergarten Schönbrunn anreisen (wie insbesondere Deutschland und Tschechien), sind aktuell keine Reisebeschränkungen in Kraft. Dennoch besteht das Risiko, dass es im Fall eines Anstiegs der Infektionszahlen wieder zu spürbaren Einbrüchen bei den Zahlen ausländischer Touristen kommen kann.

Abgesehen von den strategischen „Top-Risiken“ gibt es eine Reihe „kleinerer“, operativer Geschäftsrisiken, bei denen durch das Etablieren entsprechender Richtlinien und vorbeugender Kontrollmechanismen eine Reduzierung sowohl der Eintrittswahrscheinlichkeit als auch der Auswirkung erreicht wird. Mit unseren Großlieferanten und wesentlichen Kunden verbinden uns zu einem großen Teil langjährige Geschäftsbeziehungen, langfristige Verträge werden durchwegs mit fixierten und daher kalkulierbaren Preisklauseln versehen. Auch das Risiko von Währungs- und Zinsschwankungen wird durch ausreichende Kontrollen überwacht. Unsere bestehenden Verträge sind mit Ausnahme der Vereinbarung über die Überlassung der Großen Pandas auf Euro-Basis abgeschlossen, durch die nach wie vor sehr gute Liquidität gab es auch im Geschäftsjahr 2021 keinen Bedarf an verzinslichem Fremdkapital. Für die Absicherung von Währungs- und Zinsschwankungen sind daher keine Finanzinstrumente eingesetzt.

Ausblick auf das Geschäftsjahr 2022

Die ersten Monate des Jahres 2022 waren von mildem, trockenem und sonnigem Ausflugswetter geprägt. Rechtzeitig vor Ostern fielen darüber hinaus die letzten coronabedingten Auflagen ("2-G-Regel" und FFP2-Maskenpflicht in Tierhäusern und gastronomischen Einrichtungen). Der Start in das Geschäftsjahr 2022 verlief für den Schönbrunner Tiergarten-Konzern dadurch aus wirtschaftlicher Sicht durchaus erfreulich.

Aus dem Ende Februar 2022 eskalierten **Konflikt in der Ukraine** werden derzeit noch keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf beobachtet. Es ist jedoch zu befürchten, dass sich die auffällige Preisdynamik im Bereich Energie durch die Krise weiter verstärken wird. Darüber hinaus können im weiteren Verlauf des Konflikts Lieferengpässe und Preissteigerungen bei Diesel, Futter und Baumaterialien nicht ausgeschlossen werden. Die Inflationsrate ist im Frühjahr bereits auf den höchsten Wert seit 40 Jahren geklettert.

Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der großen Anzahl an Menschen, die bereits nach Österreich flüchten mussten, entschloss sich die Geschäftsführung der Gesellschaft im März 2022 zu einer ungewöhnlichen Aktion: 4 Wochen lang wurde Flüchtlingen aus der Ukraine freier Eintritt in den Tiergarten Schönbrunn gewährt. Mehr als **25.000 Menschen** (überwiegend Mütter mit Kleinkindern) nahmen die Aktion in Anspruch. Als Mitglied der EAZA (European Association of Zoos and Aquaria) unterstützt der Tiergarten Schönbrunn auch ukrainische Zoos, die von der Krise besonders schwer getroffen sind. Zahlreiche Mitarbeiter/innen des Tiergartens schlossen sich der Spendenaktion der EAZA im Frühjahr aus eigenem Antrieb an, um ihre Kollegen in der Ukraine zu unterstützen.

Seit 20 Jahren beteiligt sich der Tiergarten Schönbrunn an der Wiederansiedlung des Waldrapps, einer stark gefährdeten Vogelart, die vor rund 400 Jahren in Europa ausgerottet wurde. Anfang 2022 hat der Zoo offiziell die Leitung eines **EU-geförderten LIFE-Projekts** zur Rettung des Waldrapps übernommen und wird damit in den nächsten sieben Jahren die Erfolgsgeschichte eines der wichtigsten und spannendsten europäischen Artenschutzprojekte aktiv und (feder-)führend mitgestalten.

Dass der Tiergarten Schönbrunn nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern gerade auch in den Kategorien Artenschutz, Forschung und Biodiversität zur Spitze Europas gehört, wurde uns Anfang 2022 erneut von externer Seite bestätigt: Zum bereits sechsten Mal in Folge verlieh der britische Zoo-Experte Anthony Sheridan den „**Best European Zoo Award**“ an den Tiergarten Schönbrunn – eine wertvolle Anerkennung unserer Arbeit und ein wichtiger Ansporn, nach zwei herausfordernden Jahren motiviert und gestärkt in ein erfolgreiches neues Geschäftsjahr zu starten.

Wien, am 31. Mai 2022



Dr. Stephan Hering-Hagenbeck

Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untllich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.